

Amtsblatt

der Gemeinde Stemwede



Nr. 6 Jahrgang 2021

ausgegeben am 30.04.2021

Seite 1

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

- Redaktionsschluss am 27.05.2021
- Ausgabe erscheint am 28.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede.....	1
Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Stemwede - Förderung Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen).....	1
Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Stemwede Förderung von Baumpflanzungen (Laub- oder Obstbäume) im Wege der Gartengestaltung.....	3
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dillenhöhe“ in Wehden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung.....	5
2. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Oppendorf" Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung.....	8
58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.....	10
Sonstige Bekanntmachungen.....	11

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

Bekanntmachung

Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Stemwede - Förderung Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung vom 03.03.2021 folgendes
Förderprogramm beschlossen:

Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Stemwede Förderung Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)

Die Gemeinde Stemwede fördert den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen). Ziel der Förderung ist es, durch die Verwendung von Regenwasser für die Gartenbewässerung den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren und gleichzeitig ein zusätzliches Rückhaltevolumen für Regenwasser zu schaffen, um die Kanalisation bei starken Regenfällen zu entlasten.

1. Fördervoraussetzungen

- 1.1. Aus gemeindlichen Haushaltsmitteln können Zuschüsse zu dem Bau einer Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) für die Gartenbewässerung gewährt werden.
- 1.2. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn vor Beantragung der Mittel noch nicht mit den Arbeiten begonnen wurde.
- 1.3. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Stemwede, auf die seitens der Antragsteller kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan des Wirtschaftsbetriebes der Gemeinde Stemwede bereitgestellten Mittel. Das kommunale Förderprogramm kann durch Beschluss der Gemeinde Stemwede wieder aufgehoben werden.
- 1.4. Antragsberechtigt sind alle privaten Hauseigentümer und Erbbauberechtigte im Grundstücksaltbestand, als auch in Neubaugebieten innerhalb der Gemeinde Stemwede.

2. Förderkriterien

2.1. Förderfähig sind:

- a) **je** Hausgrundstück **eine** angeschlossene Regenwassernutzungsanlage (Zisterne),
- b) es handelt sich um einen **einmaligen** Zuschuss **je** Hausgrundstück,
- c) die Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) muss ein **Mindestfassungsvermögen** von 2 m³ haben und
- d) nur über Niederschlagswasser gespeist werden.

2.2. Nicht förderfähig sind:

- a) Ein Zusammenschluss von mehreren Behältern um in der Summe auf das Mindestfassungsvermögen von 2 m³ zu kommen,
- b) oberirdische Regenwasserrückhaltungen.
- c) Anschlüsse der Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) an das bestehende Hauswassernetz (Toilettenspülung, Waschmaschine, etc.). Es wird auf die Regelungen des § 7 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Stemwede verwiesen.

3. Bemessung der Zuschüsse

3.1. Der Förderbetrag beträgt einmalig

- a) bei einem Speichervolumen von 2 – 2,99 m³ = 300,00 €
- b) bei einem Speichervolumen von 3 – 3,99 m³ = 450,00 €
- c) bei einem Speichervolumen von 4 – 4,99 m³ = 600,00 €
- d) bei einem Speichervolumen ab 5 m³ = 750,00 €.

3.2. Die Förderhöchstgrenze je Hausgrundstück und Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) liegt bei 750,00 €.

4. Antragstellung

Anträge sind schriftlich **vor** Baubeginn, unter Angabe

- a) des betreffenden Hausgrundstückes,
- b) des Fassungsvermögens der Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) und
- c) Bankverbindung des Eigentümers (gem. Nr. 1.4)

formlos bei der Gemeinde Stemwede / Wirtschaftsbetrieb, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern zu stellen.

5. Bewilligung

Die Anträge werden im Rahmen der laufenden Verwaltung bewilligt. Wenn die beantragten Zuschüsse die bereitgestellten Mittel übersteigen, erfolgt die Bewilligung nach der Reihenfolge der Antragseingänge.

Der Betriebsausschuss für den Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede und das Wasserwerk und für Klimaschutz und Digitalisierung wird über die jährlich bewilligten Anträge informiert.

6. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme und Abnahme durch die Gemeindeverwaltung sowie Vorlage einer Rechnungskopie (Einbau Regenwassernutzungsanlage). Eine Auszahlung der Fördermittel kann dann nach positiver Antragsprüfung und Abnahme auf das im Antrag angegebene Konto erfolgen.

7. Inkrafttreten

Die Fördermaßnahme tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Bekanntmachung

Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Stemwede Förderung von Baumpflanzungen (Laub- oder Obstbäume) im Wege der Gartengestaltung

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung vom 03.03.2021 folgendes Förderprogramm beschlossen:

Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Stemwede Förderung von Baumpflanzungen (Laub- oder Obstbäume) im Wege der Gartengestaltung

Die Gemeinde Stemwede fördert Neuanpflanzungen eines Gehölzes je Hausgrundstück (Laub- oder Obstbaum). Ziel der Förderung ist es, in Zeiten des Klimawandels - auch in der Gartengestaltung - Anreize zum Klimaschutz und eine ökologische Verbesserung im Gemeindegebiet zu schaffen. Dies wird durch die Anpflanzung eines Baumes in vielerlei Hinsicht erfüllt. Der Baum bietet einen Rückzugsort für Tiere und Insekten, er bindet CO₂ und ist Sauerstofflieferant. Ebenfalls bietet er Schattenwurf für Mensch und Tier.

8. Fördervoraussetzungen

- 8.1. Aus gemeindlichen Haushaltsmitteln kann die Bereitstellung des Pflanzgutes gefördert werden.
- 8.2. Die Bereitstellung des Pflanzgutes ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Stemwede, auf die seitens der Antragsteller kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan des Wirtschaftsbetriebes der Gemeinde Stemwede bereitgestellten Mittel. Das kommunale Förderprogramm kann durch Beschluss der Gemeinde Stemwede wieder aufgehoben werden.
- 8.3. Antragsberechtigt sind alle privaten Hauseigentümer und Erbbauberechtigte im Grundstücksaltbestand, als auch in Neubaugebieten innerhalb der Gemeinde Stemwede.

9. Förderkriterien

9.1. Förderfähig sind:

- e) **je** Hausgrundstück **ein Gehölz/Pflanzgut** (Laub- oder Obstbaum) welches sich im Gemeindegebiet befindet,
- f) heimische Gehölze die nach Bestellliste (Anlage 1 der Förderrichtlinie) zur Verfügung stehen.

9.2. Nicht förderfähig sind:

- d) Gehölze die nicht heimisch bzw. nicht in der Bestellliste aufgeführt sind,
- e) Sträucher sowie
- f) Mehrfachbestellungen je Hausgrundstück.
- g) Pflanzungen, für die öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen (z.B. Ersatzbepflanzungen, Ausgleichsmaßnahmen, Festsetzungen in Bebauungsplänen, etc.).

9.3. Weitere Voraussetzungen sowie Pflichten der Antragsteller zum Schutz und Erhaltung des Pflanzgutes:

- a) Die Förderung kann nur einmal je Hausgrundstück beantragt werden
- b) Die Pflanzung darf nur auf privatem Grund im Gebiet der Gemeinde Stemwede erfolgen.
- c) Die notwendigen Grenzabstände zum Grundstücksnachbarn gem. § 41 Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) sind einzuhalten.
- d) Die Anpflanzung sollte nach Abholung des Gehölzes umgehend – sofern Frost, Schnee oder Regen nicht daran hindern – erfolgen.
- e) Um eine ordnungsgemäße Anpflanzung zu gewährleisten, ist die Pflanzung mit Pflanzpfahl und Baumbindern zu sichern.
- f) Die Gehölze sind nach der Pflanzung sowie bei Trockenheit in den beiden ersten Jahren ausreichend zu wässern.
- g) Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die hierdurch entstehenden Kosten übernimmt der Antragsteller.
- h) Die Behandlung von Obstbäumen mit Spritzmitteln ist grundsätzlich verboten. Der Gebrauch von Düngemitteln sollte möglichst vermieden werden. Die Ernte steht dem Antragsteller zur Verfügung.
- i) Eine Beseitigung des Gehölzes ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bei der Gemeinde Stemwede zu beantragen. Im Falle einer Fällgenehmigung ist vom Antragsteller eine Ersatzpflanzung zu leisten.
- j) Die Förderkriterien zum Schutz und Erhaltung des Pflanzgutes gehen bei Grundstücksveräußerung auf die neuen Eigentümer über, die bei Verkauf über die Anpflanzung und über diese Verpflichtungen zu informieren sind.

10. Bemessung der Zuschüsse

Soweit alle Förderkriterien erfüllt werden, umfasst die Förderung die Bereitstellung und Ausgabe des Pflanzgutes im Spätherbst / Ende Oktober an zentralen Ausgabeorten und festgelegten Terminen. Eine Auszahlung der im Durchschnitt aufgewendeten Mittel für die Beschaffung eines Pflanzgutes, ist nicht vorgesehen.

11. Antragstellung

Anträge sind schriftlich **bis zum 31.08. eines Kalenderjahres**, auf der von der Gemeinde Stemwede zur Verfügung gestellten Bestellliste (Anlage 1) unter Angabe

- d) des betreffenden Hausgrundstückes,
- e) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers (gem. Nr. 1.3) und
- f) der gewünschten Baumart

bei der Gemeinde Stemwede / Wirtschaftsbetrieb, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern zu stellen und vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben.

12. Bewilligung

- 12.1. Anträge die vor dem Abgabetermin 31.08. eingehen, werden von der Verwaltung nach Eingang gesammelt. Den Antragstellern wird eine Eingangsbestätigung mit kurzer Info zum weiteren Vorgehen zugesandt.
- 12.2. Nach dem o.g. Abgabetermin werden die Anträge im Rahmen der laufenden Verwaltung bewilligt. Wenn die beantragten Zuschüsse die bereitgestellten Mittel übersteigen, erfolgt die Bewilligung nach der Reihenfolge der Antragseingänge.
- 12.3. Der Betriebsausschuss für den Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stewede und das Wasserwerk und für Klimaschutz und Digitalisierung wird über die jährlich bewilligten Anträge informiert.

13. Weiterer Ablauf und Ausgabe Pflanzgut

- 13.1. Nach positiver Prüfung der Förderfähigkeit und vorbehaltlich der Bewilligung der notwendigen Haushaltsmittel, erfolgt die Bestellung der Gehölze zentral durch den Wirtschaftsbetrieb der Gemeinde Stewede.
- 13.2. Voraussichtlich im Spätherbst / Ende Oktober des Kalenderjahres werden die Gehölze an zentrale Ausgabeorte geliefert. Die Gehölze können dann dort an einem festgelegten Termin in der Woche vom Antragsteller abgeholt werden.
- 13.3. Der Antragsteller wird vorher schriftlich über den Termin und Ausgabeort informiert. Er muss weiterhin sicherstellen, dass er am Abholtag sein Pflanzgut mit einem geeigneten Transportmittel vom Ausgabeort abtransportieren kann. Sollte der Antragsteller am Abholtag verhindert sein, ist von ihm eine Vertretung zu organisieren. Eine Lagerung des Pflanzgutes am Ausgabeort oder eine Direktlieferung durch die Gemeinde Stewede zum Hausgrundstück ist nicht vorgesehen.
- 13.4. Der Antragsteller hat der Gemeinde Stewede, zur Prüfung der korrekten Pflanzung und weiteren Bestand des Gehölzes, ein Begehungsrecht einzuräumen.

14. Inkrafttreten

Die Fördermaßnahme tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dillenhöhe“ in Wehden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Stewede hat am 09.12.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 „Dillenhöhe“ in Wehden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dillenhöhe“ in Wehden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Stewede, den 28.04.2021

gez. Abruszat
Bürgermeister

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes ist vorgesehen, die überbaubare Grundstücksfläche im Bereich des Grundstückes Stewederberg-Str. 63 zu erweitern. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist in dem nachstehend abgedruckten Planauszug dargestellt.

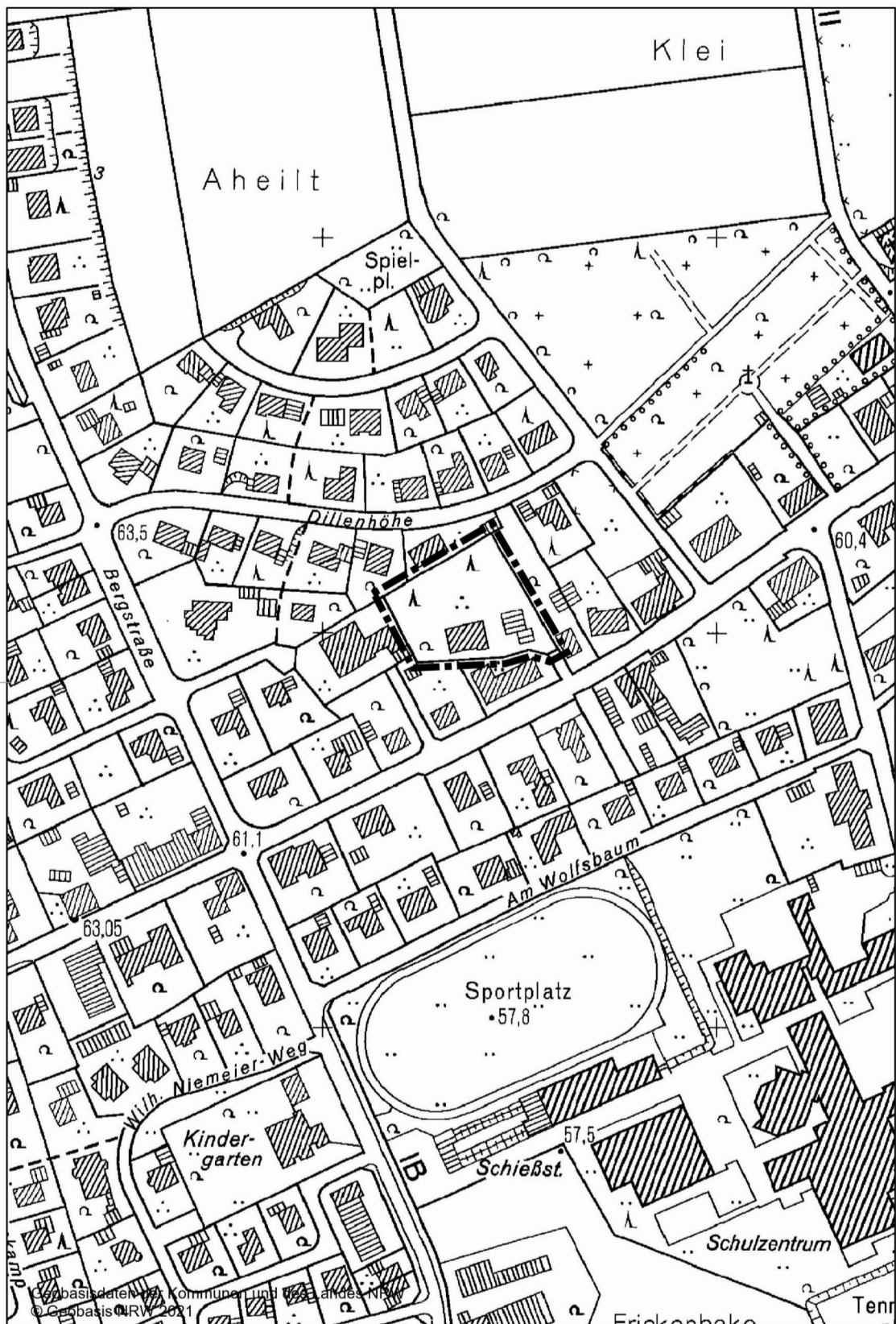
Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dillenhöhe“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Außerdem wird hiermit die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB eingeleitet. In der Zeit vom 10.05. bis 10.06.2021 liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dillenhöhe“ einschließlich Begründung öffentlich aus. Während dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit zu der Planung äußern und sich bei der Gemeinde Stewede, Buchhofstr. 17, 32351 Stewede-Levern, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Darüber hinaus sind die Planunterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Gemeinde Stewede unter <https://www.stewede.de/Rathaus-Politik/Bauen-und-Planen/Bauleitplanung> in der Rubrik „Aktuelle Planverfahren“ einsehbar.

Stewede, den 28.04.2021

gez. Abruszat
Bürgermeister



Bekanntmachung

2. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Oppendorf"

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 09.12.2020 beschlossen, die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Oppendorf" zu ändern.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Beschluss zur 2. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Oppendorf“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Stemwede, den 28.04.2021

gez. Abrusatz
Bürgermeister

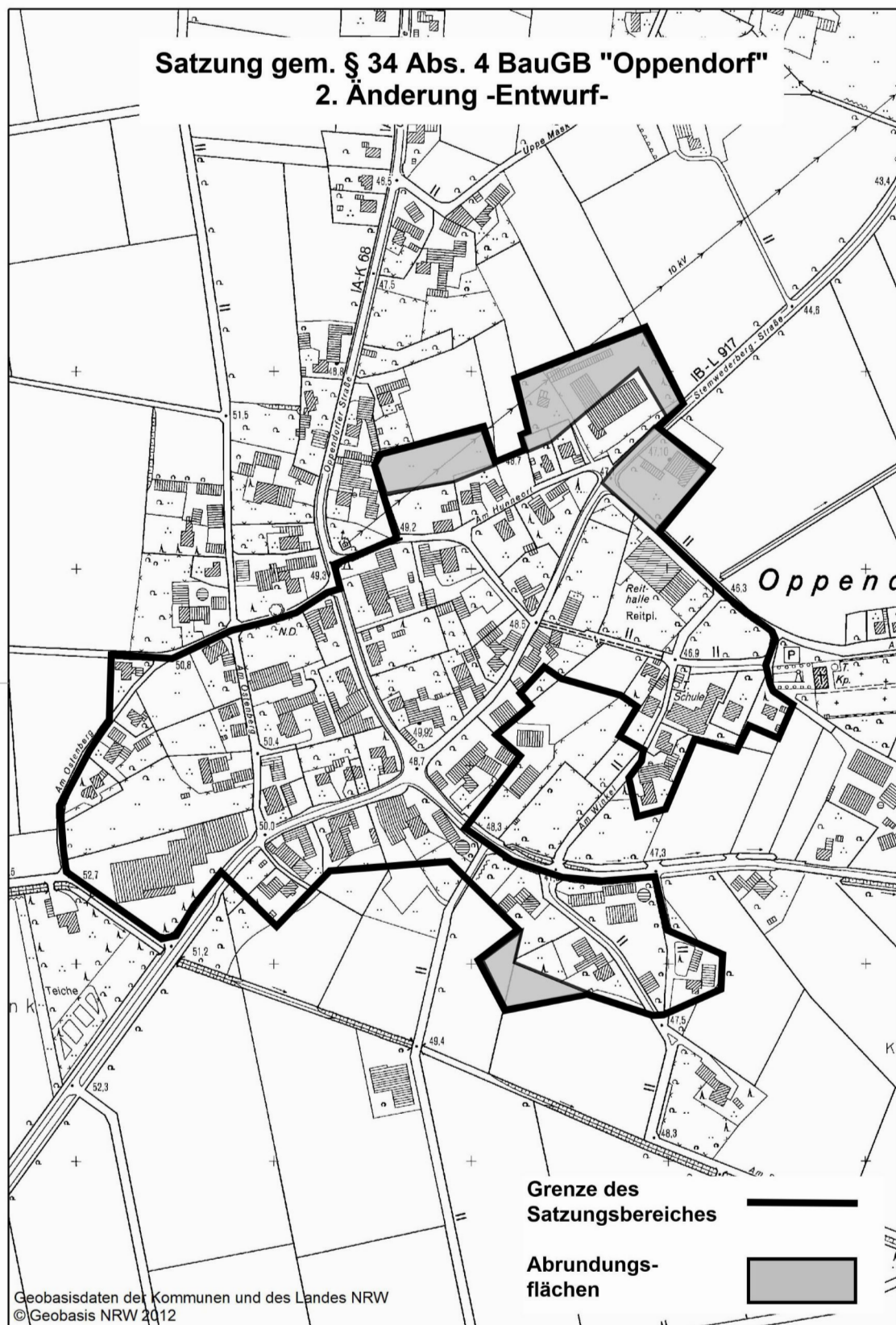
Im Rahmen der Satzungsänderung ist vorgesehen, den Geltungsbereich zu erweitern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Firma AF Landtechnik an der Straße Am Stau zu schaffen. Die Abgrenzung des geplanten Satzungsbereiches ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Planauszug.

Hiermit wird die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB eingeleitet. In der Zeit vom 10.05. bis 10.06.2021 liegt der Entwurf der Satzung bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstr. 17, 32351 Stemwede-Levern, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch erteilen die Mitarbeiter Auskunft über den Planinhalt. Darüber hinaus sind die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Gemeinde Stemwede unter <https://www.stemwede.de/Rathaus-Politik/Bauen-und-Planen/Bauleitplanung> in der Rubrik „Aktuelle Planverfahren“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Stemwede, den 28.04.2021

gez. Abrusatz
Bürgermeister



58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 09.12.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Beschluss zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Stemwede, den 28.04.2021

gez. Abruszat
Bürgermeister

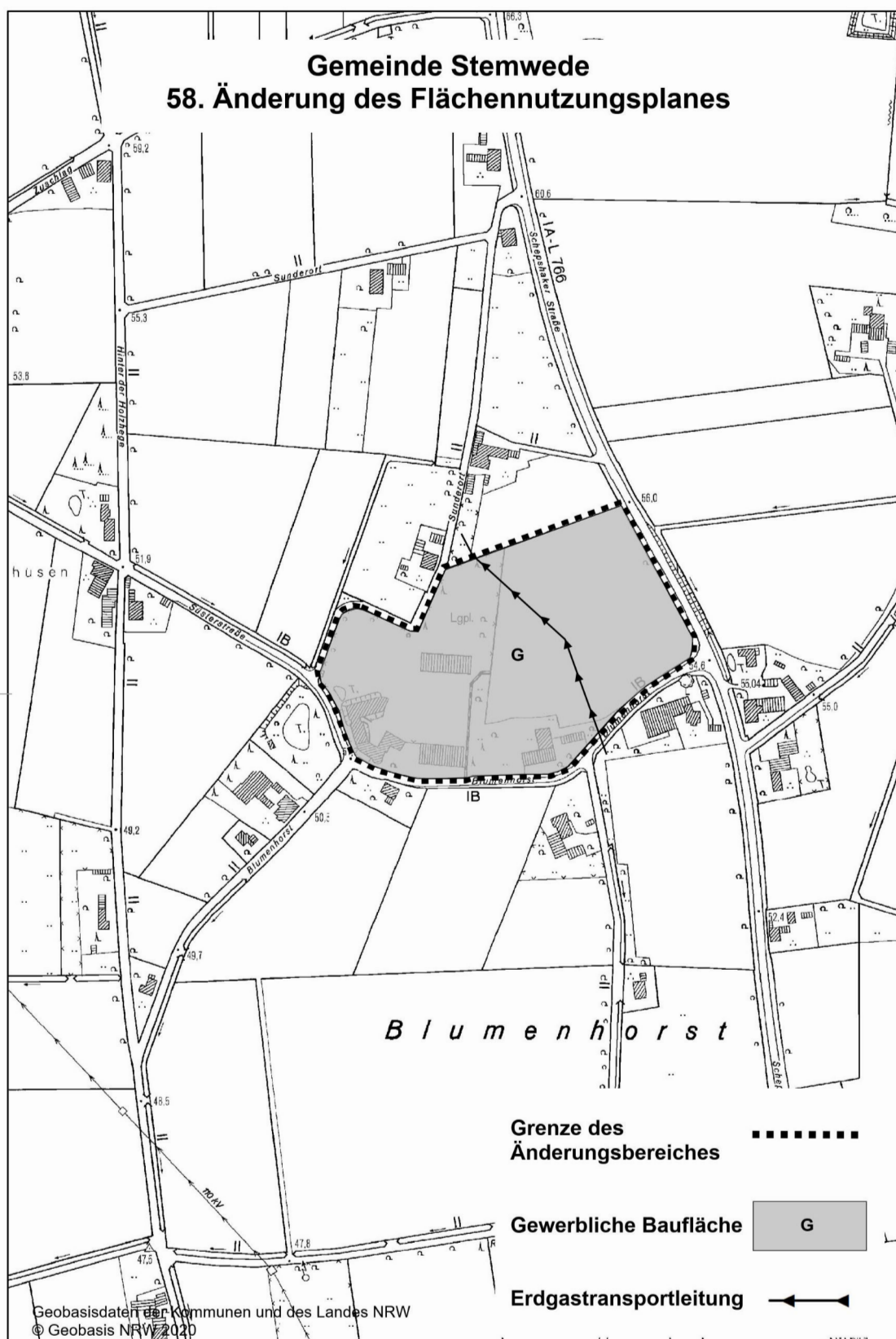
Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes ist vorgesehen, das gesamte Betriebsgrundstück der Firma Depenbrock an der Straße Blumenhorst in Arrenkamp als gewerbliche Baufläche darzustellen. Die Abgrenzung des geplanten Änderungsbereiches ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Planauszug.

Hiermit wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingeleitet. In der Zeit vom 10.05. bis 10.06.2021 liegt der Entwurf des Änderungsplanes bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstr. 17, 32351 Stemwede-Levern, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch erteilen die Mitarbeiter Auskunft über den Planinhalt. Darüber hinaus sind die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Gemeinde Stemwede unter <https://www.stemwede.de/Rathaus-Politik/Bauen-und-Planen/Bauleitplanung> in der Rubrik „Aktuelle Planverfahren“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Stemwede, den 28.04.2021

gez. Abruszat
Bürgermeister



Sonstige Bekanntmachungen